

Rahmenhygienekonzept der Hochschule Rhein-Waal, gültig ab 1. Oktober 2020,

in der aktualisierten Version vom **24.06.2021** (Änderungen gelb markiert)

Die Planung und **Durchführung des Hochschulbetriebs** muss mit Blick auf das derzeitige Pandemiegeschehen erfolgen und dabei die bereits gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen berücksichtigen.

Das aktuelle Sommersemester 2021 und das bevorstehende Wintersemester 2021/2022 werden insgesamt so zu planen sein, dass nicht zu viele Personen gleichzeitig in den Gebäuden anwesend sind, damit Abstandsgebote und Hygieneregeln jederzeit eingehalten werden können.

Es wird nach wie vor noch keinen vollständigen Präsenzbetrieb geben können.

Die Hygieneregeln verfolgen die Ziele, möglichst wenige Kontakte zuzulassen, eine lückenlose Dokumentation von Kontaktpersonen herzustellen und die Funktionsfähigkeit systemkritischer Bereiche im Quarantänefall nicht zu gefährden. Das Präsidium möchte auf Basis der jeweils gültigen Gesetzeslage den Betrieb an der Hochschule in Studium und Lehre, Forschung und Administration verantwortungsvoll und mit der dabei erforderlichen Flexibilität ausgestalten.

Mit dem Fortschreiten der Impfkampagne in den Bundesländern ergeben sich im weiteren Verlauf der Pandemie zudem zunehmend Möglichkeiten, Geimpfte und Genesene mit Getesteten gleichzustellen (GGG). Hierzu wird es in den kommenden Monaten auch Regelungen für die Hochschulen im Land NRW geben, die entsprechende Anpassungen für diese Personengruppen darstellen.

Das aktualisierte Rahmenhygienekonzept gibt hierzu Richtlinien, Empfehlungen, aber auch zwingend umzusetzende Vorgaben, um bestmöglichen Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu geben und der Eindämmung der Pandemie an der HSRW begegnen zu können.

Es beschreibt die notwendigen Maßnahmen in einer Epidemie, die zur Umsetzung der Sicherheitsauflagen im Bereich der Hygiene ergriffen werden müssen, um alle Mitglieder der Hochschule umfassend zu schützen. Das Rahmenhygienekonzept soll bei der Umsetzung der geltenden Rechts-, Verordnungs- und Verfügungslage helfen; es tritt jedoch nicht an deren Stelle.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	3
1.1 Inzidenzstufen	3
1.2 Regelungen bei Covid-19-Verdachtsfällen und -Erkrankungen	3
1.3 Grundsätzliches Verhalten an der Hochschule Rhein-Waal.....	4
2. Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen	4
2.1 Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie mündlichen und schriftlichen Hochschulprüfungen	5
2.2 Genehmigung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie mündlichen und schriftlichen Hochschulprüfungen	6
2.3 Laborarbeit	6
2.4 Zugang zu und Aufenthalt in den Gebäuden	7
3. Dienstbetrieb und Publikumsverkehr	7
3.1 Büroarbeit.....	7
3.2 Fremdfirmenkoordination/Externe auf dem Campus	8
3.3 Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge	8
3.4 Bibliothek.....	9
3.5 Hochschulselbstverwaltung/Gremienarbeit	9
3.6 Hochschulsport	10
3.7 Hochschulmusik.....	10
3.8 Dienstreisen	11
3.9 Externe Veranstaltungen	11
4. Anlagen.....	11

1. Grundsätzliches

Dieses Rahmenhygienekonzept basiert auf der Grundlage der seit dem 21. Juni gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO) und der Allgemeinverfügung zur „Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen“ (AllgVf) in der Fassung vom 15. Juni 2021, dem Infektionsschutzgesetz sowie der Corona-Sars-Cov2-Arbeitsschutzverordnung.

Die Hochschule hat ein Testzentrum an beiden Campus eingerichtet, um ihren Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten. Regelmäßige Testmöglichkeiten stehen den Mitarbeiter*innen an der Hochschule zur Verfügung. Diese sollen mögliche Infektionsketten frühzeitig unterbrechen und somit den Mitarbeiter*innen vor Ort ein sicheres Arbeitsumfeld ermöglichen. Für eine Ausweitung der Testmöglichkeiten fehlen die räumlichen und personellen Ressourcen, hier muss weiterhin auf öffentliche Testzentren verwiesen werden.

Eine Ausweitung der Testung auf Studierende ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Hierzu stehen die örtlichen Bürgertestzentren zur Verfügung.

1.1 Inzidenzstufen

Auf Basis der Coronaschutzverordnung des Landes NRW und des Infektionsschutzgesetzes gelten folgende Inzidenzstufen:

Inzidenzstufe 1:

- Es liegt eine 7-Tages-Inzidenz von höchstens 35 vor.

Inzidenzstufe 2:

- Es liegt eine 7-Tages-Inzidenz von über 35 und höchstens 50 vor.

Inzidenzstufe 3:

- Es liegt eine 7-Tages-Inzidenz von über 50 vor.

1.2 Regelungen bei Covid-19-Verdachtsfällen und -Erkrankungen

- a. Personen, die möglicherweise mit dem Corona-Virus infiziert sind, z. B. weil sie in einem Risikogebiet waren oder bei denen typische Krankheitszeichen (auch nur leichte Symptome) auftreten, müssen in Quarantäne.
- b. Die Symptome sind durch das RKI dargestellt (auch im Hinblick auf Virus-Varianten) und entsprechend zu berücksichtigen.
- c. Wenn die Beschwerden zunehmen, lassen Sie sich telefonisch beraten (116 117) oder konsultieren eine Arztpraxis oder ein Krankenhaus, um die weitere Vorgehensweise (bspw. Testung, Meldung an das zuständige Gesundheitsamt) abzuklären.

1.3 Grundsätzliches Verhalten an der Hochschule Rhein-Waal

- a. Grundsätzlich ist zu allen anderen Personen ein **Mindestabstand** von 1,5 Metern einzuhalten (als Richtwert sind 10 m²/Person anzunehmen).
- b. Unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands besteht eine Verpflichtung zum **Tragen einer medizinischen Maske** bei allen zulässigen Veranstaltungen in Hochschulen.
 - o Diese Verpflichtung entfällt bei Vorliegen der Inzidenzstufe 1 am Hochschulstandort, ausreichender Belüftung und – falls die Beteiligten Personen entweder negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen sind (GGG). Aufgrund des Infektionsschutzes ist das Tragen einer medizinischen Maske dennoch weiterhin zu empfehlen.
- c. Die in „Verhaltensregeln Pandemie“ beschriebenen Maßnahmen sind weiterhin zu beachten (siehe Anlage 5).
- d. Die an der Hochschule geltenden Regeln bezüglich Abstand halten, Hygiene halten, Alltag mit Maske und Lüften werden mit der dringenden Empfehlung zum Nutzen der Corona-Warn-App (**AHA + L + C**) ergänzt. Die aktive Nutzung der Corona-Warn-App trägt dazu bei, dass sich weniger Menschen unbewusst anstecken und Kontaktpersonen leichter identifiziert werden können. Die App ermöglicht mittlerweile den digitalen Nachweis des Impf- und Teststatus.

2. Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen

Das aktuelle pandemische Geschehen erfordert für den Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen weiterhin Regelungen zum Schutz vor Neuinfizierungen.

Der Mindestabstand darf nur ausnahmsweise unterschritten werden, wenn Prüfungen und Lehrveranstaltungen eine Unterschreitung des Mindestabstands zwingend erfordern. In diesen Fällen ist auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen beziehungsweise Händedesinfektion und das Tragen einer medizinischen Maske (soweit tätigkeitsabhängig möglich) zu achten.

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen in geschlossenen Räumen ist nur mit Negativtestnachweis für Lehrpersonal und Studierende zulässig, wobei gemäß § 3 (3) Satz 6 der CoronaSchVO dieser durch den Nachweis der Immunisierung ersetzt werden kann, d. h. die GGG-Regel findet Anwendung. Nachweise können auch durch geeignete Apps (CovPass, Corona-Warn-App usw.) digital erfolgen. Eine Testung ist aus aktueller medizinischer und virologischer Sicht dringend zu empfehlen.

Die Gültigkeitsdauer der Nachweise ist von den Bedingungen vor Ort abhängig und ist aktuell zu prüfen.

Für die Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs sind die Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen aus §§ 3 bis 8 der Coronaschutzverordnung zu beachten.

Unter Nutzung des Hausrechts und ggf. durch Zugangsbeschränkungen zu den betreffenden Gebäuden ist zu gewährleisten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern auch im Bereich der Allgemeinflächen (Flure etc.) eingehalten wird.

2.1 Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie mündlichen und schriftlichen Hochschulprüfungen

Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen vor Ort sind zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es wird grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden und eingehalten.
- b. Ausnahmen für die Einhaltung des Mindestabstands bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Veranstaltungsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen.
- c. Die einfache Rückverfolgbarkeit ist bei allen Veranstaltungen durch die Hochschule nach den Vorgaben der Coronaschutzverordnung sicherzustellen. Hierfür genügt die Erfassung der Matrikelnummern der teilnehmenden Studierenden und die Kontrolle der Nachweise GGG.
- d. Bei der Nutzung von geschlossenen Räumen darf basierend auf der 1,5 m-Abstandspflicht die maximal zulässige Personenzahl nicht überschritten werden. Die Höchstzahl ist insbesondere bei durch unterschiedliche Personen genutzten Räumen durch Aushang erkennbar bekannt zu geben.
- e. Desinfektionsspender befinden sich am Eingang und in den Sanitärbereichen der Gebäude.
- f. Hinweisschilder zu Hygienemaßnahmen sind an allen Gebäudeeingängen und an neuralgischen Punkten in Gebäuden angebracht. Die Hygienemaßnahmen sind von den Teilnehmenden und Mitwirkenden zu befolgen.

2.1.1. Besonderheiten bei Hochschulprüfungen

Digitale Hochschulprüfungen sind zugelassen, soweit sie nach dem jeweiligen Prüfungsrecht zulässig sind. Präsenzprüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen sind zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Arbeitsmaterialien werden vor Erscheinen der Teilnehmenden auf Tischen ausgelegt. Schreibutensilien werden von den Teilnehmenden selbst mitgebracht und wieder mitgenommen.
- b. Die Räumlichkeiten, sanitären Anlagen und insbesondere die Tische werden einmal täglich durch Reinigungspersonal professionell gereinigt. Werden Räumlichkeiten für mehrere Veranstaltungen an einem Tag hintereinander genutzt, sind weitere Reinigungsdurch den*die Veranstalter*in zu gewährleisten.
- c. Die Räumlichkeiten sind ggf. mit Abstandsmarkierungen zu versehen; zur Vermeidung von Begegnungen werden Laufwege ggf. entsprechend gekennzeichnet. Türen sollten möglichst offengehalten werden, um ein Anfassen von Türklinken zu vermeiden.
- d. Eine möglichst gute Raumbelüftung ist sicherzustellen; Umluftverteilung ist auszuschalten. Bei Räumen ohne Lüftungsanlagen ist eine Fensterlüftung regelmäßig durchzuführen.
- e. Es muss ausreichend Personal vorhanden sein. Auch vor und nach der Prüfung ist durch Personal auf dem Campus sicherzustellen, dass die Teilnehmenden keine Gruppen bilden.
- f. Zuschauerinnen und Zuschauer sind von Prüfungen auszuschließen.

Es ist sicherzustellen, dass sich bei Einlass und Beendigung der Prüfung keine Menschenansammlungen, Warteschlangen etc. bilden. Dies ist zum Beispiel durch gestaffelte Schreibzeiten, Einlasszeiten oder Ähnliches sicherzustellen.

2.2 Genehmigung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie mündlichen und schriftlichen Hochschulprüfungen

Die Durchführung einer Lehr- und Praxisveranstaltung in Präsenz sowie einer mündlichen und schriftlichen Hochschulprüfung in Präsenz muss von dem*der Dekan*in genehmigt werden. Bei der Genehmigung sind folgende Aspekte zu beachten:

- a. Die Verantwortung für die Einhaltung der Verfahren, insbesondere der Regelungen zu den infektionsrechtlichen Bestimmungen, obliegt dem*der Dekan*in.
- b. Nicht nur die Einzelne, sondern auch die Gesamtzahl der geplanten Veranstaltungen und die Bewegung von Teilnehmenden in den Gebäuden sind mit den infektionsrechtlichen Bestimmungen vereinbar und die Hygiene-/Schutzregelungen werden eingehalten.
- c. In den Veranstaltungen ist die Veranstaltungsleitung für die Umsetzung und Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich.

2.3 Laborarbeit

Die Laborleiter*innen bzw. Laborverantwortlichen müssen im Zuge einer Wiederaufnahme des Laborbetriebes Regelungen zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 schriftlich im „Laborordner“, in dem auch andere Gefahrenbeschreibungen zu dokumentieren sind, festhalten. Nachfolgend aufgeführte Punkte sind zu regeln:

- a. Namentliche Benennung, der (ständigen) Personen, die Zutritt haben sollen.
- b. Falls erforderlich, Team-Einteilungen und ebenfalls namentliche Benennungen, wobei sowohl wöchentlich alternierende Teams als auch Schichten innerhalb eines Tages ohne Begegnung denkbar sind. Hauptziel ist die Beschränkung der Anzahl an Kontaktpersonen, erst danach sind Erhalt der systemkritischen Infrastruktur und Arbeitsfähigkeit im Falle eines Infektionsfalls nebst dann einzuhaltender Quarantäneregeln zu berücksichtigen.
- c. In Laboren ohne automatischen Luftwechsel ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.
- d. Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung unbedingt ausschließlich personenbezogen nutzen. Beides individuell getrennt aufbewahren (z. B. keine gemischten Kittel an Hakenleisten). Die regelmäßige Reinigung der Schutzkleidung ist zugewährleisten, ggf. ist das Intervall zu erhöhen.
- e. Kann zwischen Teilnehmenden der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m nicht eingehalten werden, haben alle Teilnehmenden inklusive der Veranstaltungsleitung eine partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 zu tragen.
- f. Die Studierenden sind umfassend über mögliche Risiken der Teilnahme zu informieren.

2.4 Zugang zu und Aufenthalt in den Gebäuden

- a. Innerhalb der Gebäude haben alle Personen verpflichtend eine medizinische Maske zutragen.
- b. Lehrende gewährleisten den Zugang zu den Veranstaltungen.
- c. Studierenden ist der Zutritt zu Gebäuden der Hochschule nur zur Teilnahme von genehmigten Lehr-, Praxis- oder Prüfungsveranstaltungen gestattet. Der Zutritt für Studierende ist auf das bzw. die Gebäude beschränkt, in denen die Veranstaltungen stattfinden.
- d. Studierende sind innerhalb der Gebäude und auf dem Campusgelände ggü. dem Sicherheitsdienst verpflichtet, sich durch Vorlage ihres Studierendenausweises auszuweisen. Sie müssen erklären, welche Veranstaltung sie besuchen.

3. Dienstbetrieb und Publikumsverkehr

Für den Hochschulbetrieb im Übrigen und für weitere Veranstaltungen an der Hochschule sind grundsätzlich die Vorgaben der Coronaschutzverordnung bezüglich Mindestabstand, der Kontaktbeschränkung, der Maskenpflicht, den Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen, den Coronatests sowie die Rückverfolgbarkeit von Personen zu beachten. Um die Regelungen bezüglich Abstand halten, Hygiene halten, Alltag mit Maske, Lüften und Rückverfolgbarkeit zu unterstützen, wird auch in diesem Bereich die Nutzung der Corona-App dringend empfohlen. Damit wird auch hier die AHA + L + C – Empfehlung umgesetzt.

3.1 Büroarbeit

Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten hat oberste Priorität. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung und den dienstlichen Erfordernissen können die Präsenzzeiten der Beschäftigten – unter Berücksichtigung aller Schutz- und Hygienevorschriften und der aktuellen Pandemielage – sukzessive wieder erhöht werden. Hierzu erstellt jeder Organisationsbereich ein Einsatzkonzept, das den involvierten Interessenvertretungen zur Information, bzw. ggf. zur Mitbestimmung, vorgelegt wird.

Im Wesentlichen sollten dabei folgende Punkte berücksichtigt werden:

- a. Beschäftigte in Präsenz sollen die Möglichkeit der Testungen vor Ort wahrnehmen.
- b. Innerhalb der Gebäude (auch bei kurzzeitigen Bewegungen außerhalb des Büros) haben alle Mitarbeiter*innen verpflichtend eine medizinische Maske zu tragen. Dies gilt auch beim Gang in Räumlichkeiten, in denen die Unterschreitung des Mindestabstandes nicht ausgeschlossen werden kann, z. B. geschlossene Teeküchen, Akten- und Kopierräume sowie Toiletten.
- c. Mehrfachbelegungen von Räumen sollen vermieden werden bzw. ausreichende Schutzabstände müssen gegeben sein. In der Regel soll in Doppelbüros nur von einer Person ausgegangen werden. Sollte kurzfristig (z. B. im Besprechungsfall) eine zweite Person anwesend sein, so ist eine medizinische Maske zu tragen. In größeren Büros und Bespre-

chungsräumen ist die Höchstanzahl von anwesenden Personen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und durch Aushang bekanntzugeben.

- d. In Pausenräumen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Auch hier ist das Einsatzkonzept der jeweiligen Organisationseinheiten bzgl. der Nutzung von Pausenräumen zu beachten. Es ist möglichst nur das eigene, benutzte Geschirr anzufassen. Sollte dies, z. B. beim Einräumen in die Spülmaschine, nicht der Fall sein, wird empfohlen anschließend die Hände ausreichend zu waschen oder zu desinfizieren.
- e. Arbeitsmaterialien (Stifte, Locher etc.) sollten nicht geteilt, sondern nur von einer Person genutzt werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Nach der Nutzung von gemeinschaftlichen Arbeitsgeräten (Drucker, Kopierer etc.) sollten die Hände desinfiziert oder mindestens 20 sec. mit Seife gewaschen werden.
- f. Zur Vermeidung von Infektionen werden Türklinken und Handläufe mindestens einmal täglich durch Reinigungspersonal professionell gereinigt. Bei erhöhter Nutzung ist das Reinigungsintervall ggf. anzupassen. Diese wiederholte Reinigung muss nicht zwingend durch Reinigungspersonal durchgeführt werden, sondern kann hausintern anderweitig geregelt werden.
- g. Fensterlüftung alle 20 Minuten als Stoßlüftung dient der Hygiene und fördert die Luftqualität.
- h. Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und soweit wie möglich durch Telefon- oder Videokonferenzen ersetzt werden.
- i. Versammlungen, Zusammenkünfte und interne Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen sollten soweit wie möglich digital durchgeführt werden.
- j. In Bezug auf die Optionen, seine Arbeit vom heimischen Arbeitsplatz aus leisten zu können sowie sonstiger Arbeitszeitregelungen, gelten jeweils die aktuellen Vorgaben, die durch den Präsidenten und den Kanzler beschlossen wurden.

3.2 Fremdfirmenkoordination/Externe auf dem Campus

Durch das Facility Management ist die Dokumentation von auf dem Campus tätigen Beschäftigten von Fremdfirmen und Gästen sicherzustellen. Dazu gehört auch der Hinweis auf die geltenden Rahmenbedingungen. Jeder Fremdfirmenbesuch ist daher von allen organisatorischen Einheiten der Hochschule unter facilityservice@hochschule-rheinwaal.de anzumelden. Dabei sind Namen und Telefonnummer der anwesenden Mitarbeitenden der jeweiligen Fremdfirma sowie von Gästen anzugeben.

3.3 Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge

Dienstkraftfahrzeuge sind nur unter Einhaltung des Mindestabstandes, nach Möglichkeit nur durch eine Person zu nutzen. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, dürfen aufgrund der Kontaktbeschränkungen max. zwei Personen in einem PKW sitzen, verteilt auf vordere und hintere Sitze. Während der

gesamten Dienstreise sind die geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen (siehe Betriebsanweisung) einzuhalten.

3.4 Bibliothek

Der Zugang zu Hochschulbibliotheken und Archiven richtet sich nach § 13 der CoronaSchVO:

Inzidenzstufe 1: Zulässig ist der Betrieb unter Beachtung der übrigen Maßgaben von Absatz 2 Nummer 1 auch ohne Terminbuchung, wobei die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern in geschlossenen Räumen eine Person pro zehn Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche erreichen darf und, wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt, die Personenbegrenzung völlig entfällt.

Inzidenzstufe 2: Zulässig ist der Betrieb unter Beachtung der übrigen Maßgaben (einfache Rückverfolgbarkeit, eine Person pro 20 m², Beachtung der Regeln der §§ 3 bis 8) auch ohne Terminbuchung.

Inzidenzstufe 3: Zulässig ist der Betrieb mit vorheriger Terminbuchung, sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit und Beachtung der sonstigen Regelungen der CoronaSchVO, wobei die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern in geschlossenen Räumen eine Person pro zwanzig Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf.

Für die Bibliothek der HSRW ist unter den o. a. Voraussetzungen eine sukzessive Öffnung in mehreren Stufen vorgesehen. Entsprechend sind durch den Bereich individuell angepasste Regelungen in einem Konzept (siehe Anlage) erstellt worden.

3.5 Hochschulselbstverwaltung/Gremienarbeit

Gremiensitzungen können weiterhin in virtueller oder hybrider Form erfolgen. Präsenzsitzungen sind erlaubt, wenn die Vorgaben der CoronaSchVO unter Berücksichtigung der Vorgaben der jeweiligen Inzidenzstufe des Kreises eingehalten werden. Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen. Die Maximalbelegung gem. Raumkapazitätsliste ist zwingend einzuhalten.

Wird die Sitzung in Präsenz durchgeführt, ist diese entsprechend der maximal möglichen Raumbelastung (siehe Anlage 6) so zu organisieren, dass das Abstandsgebot jederzeit eingehalten werden kann. Das wird beispielsweise durch die Reduzierung der Sitzplätze in Besprechungsräumen oder das Ausweichen auf Seminarräume/Hörsäle erreicht. Die Vorgaben der gültigen CoronaSchVO sind zu berücksichtigen.

Die Bildung von Warteschlangen soll durch geeignete Terminierung und Eintrittsregelungen vermieden werden. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, sollen Wartende durch Abstandsmarkierungen geführt werden. Dabei ist sowohl der Zutritt zu den Gebäuden als auch der zu den Räumen zu regeln.

Die Möglichkeit der Präsenzteilnahme ist in der Regel nur den Mitgliedern des Gremiums sowie notwendigem Personal (Gremienbetreuung, Protokollant*innen usw.) vorbehalten. Für Gäste sollte eine Möglichkeit zur Teilnahme in hybrider Form über Video/Telefon vorgesehen werden. Soweit die räumlichen Gegebenheiten die Teilnahme von Gästen zulassen, muss im Vorfeld geklärt werden, in welchem Umfang dies möglich ist. Grundsätzlich sind Hybridveranstaltungen (Präsenz und Video-

/Telefonkonferenz) möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Identität der Teilnehmenden festgestellt und zuverlässig ggf. erforderliche Nicht-Öffentlichkeit hergestellt werden kann. Über Video-/Telefonkonferenz Teilnehmende versichern, dass für die Dauer der Veranstaltung Vertraulichkeit gewährleistet ist und keine Bilder/Aufzeichnungen hergestellt werden.

3.6 Hochschulsport

Die Zulässigkeit von Angeboten des Hochschulsports richtet sich nach § 14 der CoronaSchVO NRW unter Berücksichtigung der Inzidenzstufen.

Demnach sind beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettbewerben auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 5 Metern während der Sportausübung.

Inzidenzstufe 1: Außen und innen ist Kontaktsport mit bis zu 100 Personen möglich, sofern negative Tests vorliegen. Wenn die Landesinzidenz ebenfalls unter 35 liegt, ist der Innensport ohne vorherigen Test möglich.

Inzidenzstufe 2: Außen ist Kontaktsport mit bis zu 25 Personen erlaubt, sowie kontaktfreier Sport ohne Personenbegrenzung. Innen ist kontaktfreier Sport (einschl. Fitnessstudios) ohne Personenbegrenzung möglich. Weiter ist Kontaktsport innen mit Kontaktverfolgung und negativen Tests für bis zu 12 Personen erlaubt.

Inzidenzstufe 3: Kontaktfreier Außensport auf und außerhalb von Sportanlagen mit bis zu 10 Personen ist erlaubt.

Der Hochschulsport der HSRW erstellt unter Berücksichtigung der Vorgaben der CoronaSchVO für jedes Sportangebot ein individuell erarbeitetes Konzept.

3.7 Hochschulmusik

Die Zulässigkeit von Angeboten der Hochschulmusik richtet sich nach § 13 der CoronaSchVO NRW unter Berücksichtigung der Inzidenzstufen.

Der nicht berufsmäßige Probenbetrieb ist unter Einhaltung insbesondere der §§ 3 bis § 8 (Allgemeine Grundsätze; Mindestabstand, Kontaktbeschränkung; Masken; Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen; Coronatests; Rückverfolgbarkeit) der CoronaSchVO zulässig.

Inzidenzstufe 1: Nicht berufsmäßiger Probenbetrieb innen mit Gesang/Blasinstrumenten kann mit 30 bzw. 50 Personen stattfinden, wenn ein negativer Test vorliegt.

Inzidenzstufe 2: Nicht berufsmäßiger Probenbetrieb innen mit Gesang/Blasinstrumenten kann mit bis zu 20 Personen stattfinden, wenn ein negativer Test vorliegt.

Inzidenzstufe 3: Nicht berufsmäßiger Probenbetrieb außen kann ohne Personenbegrenzung stattfinden, innen ist das mit 20 Personen, einem negativen Test und ohne Gesang/Blasinstrumente möglich.

3.8 Dienstreisen

Dienstreisen/Fortbildungen im Inland und in das europäische Ausland unter Einhaltung der Vorgaben zu den unterschiedlichen Reisegebieten der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind zugelassen.

3.9 Externe Veranstaltungen

Gemäß CoronaSchVO sind auch externe Veranstaltungen und Versammlungen in Abhängigkeit der Inzidenzstufe (1 oder 2) in der nachfolgenden Form zulässig:

- a. Tagungen und Kongresse mit höchstens 500 Teilnehmern unter freiem Himmel und höchstens 250 Personen in Innenräumen, sowie mit bestätigtem, negativen Schnell- oder Selbsttest (oder geimpft oder genesen)
- b. private Veranstaltungen mit höchstens 100 Gästen unter freiem Himmel und höchstens 50 Gästen in Innenräumen sowie mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest (oder geimpft oder genesen) nach CoronaSchVO.

Personen, die geimpft oder genesen sind, werden nicht in die Höchstzahl zulässiger Personen miteingerechnet. Weiter sind die generellen Maßnahmen (Mindestabstand, Hygienestandards und Tragen einer medizinischen Maske) einzuhalten, um Infektionen weiterhin zu vermeiden. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands – und auch am Sitzplatz bei (Bildungs-) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.

Veranstalter*innen haben entsprechend der jeweils gültigen Vorgaben ein Rahmenhygienekonzept für die Veranstaltung zu erstellen.

4. Anlagen

- | | |
|------------------|--|
| Anlage 1 | Antrag auf Genehmigung Präsenzveranstaltung |
| Anlage 2 | Teilnahmeliste |
| Anlage 3a | Gefährdungsbeurteilung Lehrveranstaltung |
| Anlage 3b | Gefährdungsbeurteilung Prüfungsveranstaltungen |
| Anlage 3c | Gefährdungsbeurteilung Laborarbeit |
| Anlage 4 | Begehungsbericht zur am 27.05.2020 durchgeführten Senatssitzung zur beispielhaften Veranschaulichung |
| Anlage 5 | Corona Verhaltensregeln |
| Anlage 6 | Raumkapazitätsliste |
| Anlage 7 | Rahmenhygienekonzept der Bibliothek |